

AMTSBLATT

DES LANDKREISES NEUMARKT I.D.OPF.



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
Postfach 1405
92304 Neumarkt

Öffnungszeiten:
Montag - Dienstag
Mittwoch, Freitag
Donnerstag

08.00 - 16.00 Uhr
08.00 - 12.00 Uhr
08.00 - 18.00 Uhr

Telefon: 09181/470-0
Telefax: 09181/470 320
Email: landratsamt@landkreis-neumarkt.de

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter <http://www.landkreis-neumarkt.de> als.pdf-Datei.

Nr. 23

04.11.2020

2020

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

Immissionsschutzrecht;

Firma Naturenergie Lauterhofen GmbH & Co. KG, Mittersberger Weg 1, 92283 Lauterhofen;

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Biogasverwertungsanlage (Verbrennungsmotoranlage) mit dazugehöriger Biogaserzeugungsanlage auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 3886 und 3887, Gemarkung Lauterhofen, Markt Lauterhofen, betreffend folgender Gegenstände;

- Erweiterung der Lagerkapazitäten durch die Errichtung eines weiteren Lagerbehälters (Nachfermenter 2/Gärrestelager 3)
- Errichtung einer Rückhalteeinrichtung für den Fall einer Havarie
- Errichtung eines neuen BHKW als Ersatz für das BHKW 2

182

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A
Landkreis Neumarkt i.d.OPf

185

Übung von Einheiten der Entsendestaaten

185

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324) und der Fischseuchen-Verordnung (Fischseuchen-V) vom 24.11.2008 (BGBl. I 2008 S. 2315), jeweils in der derzeit gültigen Fassung

Anordnung eines Sperrgebietes und von Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung einer nicht exotischen Seuche (Infektiöse Hämato-poetische Nekrose der Salmoniden – auch IHN – genannt)

186

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

Az. 45-170-186.H

Immissionsschutzrecht:

Firma Naturenergie Lauterhofen GmbH & Co. KG, Mittersberger Weg 1, 92283

Lauterhofen;

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer

Biogasverwertungsanlage (Verbrennungsmotoranlage) mit dazugehöriger

Biogaserzeugungsanlage auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 3886 und 3887, Gemarkung

Lauterhofen, Markt Lauterhofen, betreffend folgender Gegenstände;

- **Erweiterung der Lagerkapazitäten durch die Errichtung eines weiteren Lagerbehälters (Nachfermenter 2/Gärrestelager 3)**
- **Errichtung einer Rückhalteeinrichtung für den Fall einer Havarie**
- **Errichtung eines neuen BHKW als Ersatz für das BHKW 2**

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung (9. BImSchV)

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat der Firma Naturenergie Lauterhofen GmbH & Co.KG, Mittersberger Weg 1, 92283 Lauterhofen, am 30.10.2020 die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur wesentlichen Änderung der Biogasverwertungsanlage (Verbrennungsmotoranlage) mit dazugehöriger Biogaserzeugungsanlage auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 3886 und 3887, Gemarkung Lauterhofen, Markt Lauterhofen, erteilt.

Die Entscheidung über den Antrag ist öffentlich bekannt zu machen, weil dies die Trägerin des Vorhabens beantragt hat.

A) Die verfügbaren Teile des Bescheides lauten:

1.1 Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage

Die Firma Naturenergie Lauterhofen GmbH & Co.KG, Mittersberger Weg 1, 92283 Lauterhofen, erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Biogasverwertungsanlage (Verbrennungsmotoranlage) mit dazugehöriger Biogaserzeugungsanlage auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 3886 und 3887, Gemarkung Lauterhofen, Markt Lauterhofen.

Die Änderung umfasst folgende Punkte:

- die Errichtung einer gasdichten Lagerstätte zur Lagerung von allgemeinen wassergefährdenden Stoffen (Nachfermenter 2/ Gärrestelager 3) samt zugehöriger Anlagentechnik (Rührwerke, Über- und Unterdrucksicherungen, Füllstandsüberwachung);
- die Errichtung eines Havariebeckens in Form einer Wallanlage;
- die Änderung der Bezeichnung der Behälter aus dem bestehenden Genehmigungsstand von „Endlager“ zu „Gärrestelager“;

- die Vorschaltung eines Nachfermeters 2/ Gärrestelager 3 vor dem bestehenden Substratfluss;
- die Nutzung einer neuen Wangenpumpe und neuer Druckleitungsrohrstrecken zur Substratweiterführung;
- die Entnahme vorhandener Gärreste über eine Fassbefüllstation der Lagerstätte;
- die Anzeige des bereits bestehenden Gärresteentnahmeverfahrens mittels Fassbefüllstation;
- die Errichtung eines neuen BHKW als Ersatz für das BHKW 2.

1.2 DIE Auflagen Nrn. 3.2, 3.3 und 3.7 aus dem Bescheid vom 26.01.2017, Az. 45-170-186.H, und die Auflagen unter Nr. 3.3, 3.6.1 bis 3.6.3 und 3.7 aus dem Bescheid vom 14.03.2011, Az. 45-170-186.H, werden aufgehoben.

2. Planunterlagen

3. Genehmigungsinhalts- und Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ist unter Ziffer 3 mit Inhalts- und Nebenbestimmungen zu folgenden Bereichen verbunden:

- | | | |
|--------------------|---|---------------------------|
| - Anlagendaten | - Wasserwirtschaft | - Abwehrender Brandschutz |
| - Immissionsschutz | - Bauordnungsrecht und vorbeugender Brandschutz | - Naturschutz |

4. Kostenentscheidung

In der Kostenentscheidung wurde bestimmt:

Die Firma Naturenergie Lauterhofen GmbH & Co. KG, Mittersberger Weg 1, 92283 Lauterhofen, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

5. Folgende **Rechtsbehelfsbelehrung** ist der Entscheidung beigelegt:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Postanschrift:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Postfach 11 01 65
93014 Regensburg**

Hausanschrift:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Haidplatz 1
93047 Regensburg**

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg auch elektronisch erhoben werden. Die hierfür maßgebenden Bedingungen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

B) Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Das Vorhaben der Firma Naturenergie Lauterhofen GmbH & Co.KG stellt ein Projekt dar, für welches die UVP-Pflichtigkeit anhand einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.2.2.2 Spalte 2 zum UVPG zu prüfen war.

Die standortbezogene Vorprüfung wird gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. Die Prüfung auf der ersten Stufe gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG hat ergeben, dass bei dem Änderungsvorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Eine Prüfung auf der zweiten Stufe entfällt daher, für das Vorhaben ist gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Das Ergebnis der Vorprüfung ist in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich.

C) Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides mit Begründung wird gemäß § 21a der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 8 BImSchG in der Zeit vom **05.11.2020 bis einschließlich 18.11.2020 während der allgemeinen Öffnungszeiten**

Montag, Dienstag	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im **Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf., 2. Stock, Zi. A 217, und**

im **Rathaus des Marktes Lauterhofen, Marktplatz 11, 92283 Lauterhofen, Bürgerbüro, Zimmer-Nr. 1, während der allgemeinen Öffnungszeiten**

Montag bis Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag bis Dienstag	13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr


ausgelegt und kann dort eingesehen werden. Bitte vereinbaren Sie aufgrund der derzeitigen „Corona-Situation“ möglichst vorab einen Termin unter Tel. 09181/470-208 (Landratsamt Neumarkt i.d.OPf) bzw. unter der Tel. 09186/9310-0 (Markt Lauterhofen).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**Ablauf des 18.11.2020**) gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Mit der Zustellung beginnt der Lauf der o.g. Rechtsbehelfsfristen.

Neumarkt, den 30. Oktober 2020
LANDRATSAMT Neumarkt i.d.OPf.
Technischer Umweltschutz/Staatliches Abfallrecht
Meyer

SG 53

	Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A Landkreis Neumarkt i.d.OPf Nürnberger Str. 1 92318 Neumarkt Tel. 09181 470 140 / Fax. 09181 470 6640 E-Mail: berner.stefan@landkreis-neumarkt.de
	Der Landkreis Neumarkt i.d.OPf. beabsichtigt die Beschaffung eines Abrollbehälters für Wasser sowie verschiedene Ausrüstungsgegenstände. Die Beschaffung erfolgt in zwei Losen. Die Lose können ab sofort beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Zimmer-Nr. B 205, während der Dienstzeiten angefordert werden. Abgabefrist für die Angebote ist der 31.12.2020 .
Neumarkt i.d.OPf., 30.10.2020	Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.

53-Az.070/083

Übung von Einheiten der Entsendestaaten

Einheiten der Entsendestaaten führen folgende Übung durch:

Einheit Übungsname	Übungszeit	Übungsraum
1-214 Avn, 12 th Combat Aviation Brigade APO AE 09114	01.12.2020 – 30.12.2020	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.

Auf die "Allgemeinen Hinweise", veröffentlicht im Kreisamtsblatt Nr. 1/2020 wird hingewiesen. Sie gelten entsprechend.

Neumarkt i.d.OPf, 02.11.2020
Sachgebiet 53

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22.05.2013 (BGBl. I s. 1324) und der Fischseuchen-Verordnung (Fischseuchen-V) vom 24.11.2008 (BGBl. I 2008 S. 2315), jeweils in der derzeit gültigen Fassung
Anordnung eines Sperrgebietes und von Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung einer nicht exotischen Seuche (Infektiöse Hämatopoetische Nekrose der Salmoniden – auch IHN – genannt)

Wegen der amtlichen Feststellung der nicht exotischen Fischseuche (Infektiöse Hämatopoetische Nekrose der Salmoniden – auch IHN – genannt) in einem Fischhaltungsbetrieb in der Stadt Velburg, Landkreis Neumarkt i.d.OPf., wurde das Gebiet um den betroffenen Fischhaltungsbetrieb im Amtsblatt Nr. 15 vom 25.07.2018 zum Sperrbezirk erklärt.

Nachdem bei den gemäß §§19 bis 27 der Fischseuchen-Verordnung angeordneten Schutzmaßnahmen keine Infektiöse Hämatopoetische Nekrose (IHN) festgestellt wurde, wird hiermit der Sperrbezirk und die angeordneten Schutzmaßnahmen aufgehoben (§28 der Fischseuchen-Verordnung).

Neumarkt i.d.OPf., 30.10.2020
LANDRATSAMT NEUMARKT I.D.OPF.

Naglitsch

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Willibald Gailler, Landrat